

Förderverein der Schloss-Schule Stutensee

eingetragener, gemeinnütziger Verein

Satzung

Fassung vom 01.12.2009

1. Name, Sitz, Zweck

§1

Der Verein führt den Namen „Schulförderverein der Schloss-Schule Stutensee“. Er hat seinen Sitz in 76297 Stutensee und ist im Vereinsregister eingetragen, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Zweck des Vereins liegt im Bereich der Förderung von Bildung und Erziehung an der Schloss-Schule Stutensee, Schule für Erziehungshilfe, Jugendeinrichtung Schloss Stutensee, in 76297 Stutensee. Aufgabe des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Schloss-Schule Stutensee. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, sowie durch die Einnahme von Spenden verwirklicht.

Entwicklungsbeeinträchtigte und sozial gefährdete, auch haltlose und heilerziehungsbedürftige Schüler erhalten in der „Schloss-Schule Stutensee“ spezielle schulische und erzieherische Betreuung und die im Rahmen einer Schule mögliche Hilfe, um einen geordneten Weg ins Leben zu finden. Die Schule wird sowohl von vollstationär als auch von teilstationär in der Jugendeinrichtung Schloss Stutensee untergebrachten Kindern und Jugendlichen besucht. Die Schule und Einrichtung befindet sich in der Trägerschaft des Landkreises Karlsruhe.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Mitgliedschaft

§5

Mitglieder des Vereins können werden: Mitarbeiter und Lehrer der Schloss-Schule Stutensee sowie der Jugendeinrichtung Schloss Stutensee gGmbH, weiterhin alle natürlichen und juristischen Personen, welche die Ziele des Vereins im Sinne heilpädagogischen Handelns fördern wollen, z.B. Repräsentanten der politischen Gemeinde Stutensee, Eltern, ehemalige Schüler, Freunde, usw. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag und wird durch den Vorstand bestätigt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, den Austritt oder einen Ausschluss. Der Austritt bedarf der schriftlichen Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende. Die Gründe für einen Ausschluss werden gesehen in eindeutig vereinschädigendem Verhalten, der Ausschluss bedarf des einstimmigen Beschlusses des Vorstandes.

Eine Beitragspflicht besteht nicht, freiwillige Mitgliederbeiträge und Spenden werden vom Verein nur satzungsgemäß verwendet.

3. Der Vorstand

§ 6

Der Vorstand ist ein Kollegialorgan mit mindestens 4, höchstens 9 Mitgliedern. Er besteht aus:

- a) der/dem Ehrenvorsitzenden
- b) der/dem ersten Vorsitzenden
- c) der/dem zweiten Vorsitzenden
- d) bis zu 6 Beisitzern/innen

Die Vorstandsmitglieder b) bis d) werden durch Einzelwahl nach demokratischen Regeln mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. (§ 14 ist zu berücksichtigen.)

Stellen sich mehr Kandidaten zur Wahl als Plätze zu besetzen sind, gelten jeweils die Personen als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

Mitglieder, die an der Versammlung nicht teilnehmen können, haben die Möglichkeit, ihre Stimme schriftlich an einen Teilnehmer zu übertragen. Jedes teilnehmende Mitglied kann nur ein abwesendes Mitglied vertreten.

Die/der Ehrenvorsitzende wird: im Verlauf der ersten Vorstandssitzung nach der Vorstandsneuwahl auf Vorschlag der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit vom Vorstand gewählt. Ihre/seine Auswahl und Ernennung soll der Verbundenheit von Schule und politischer Gemeinde - nicht nur auf namentlicher Ebene - Ausdruck verleihen. Daher soll er/sie gewählter Mandatsträger der politischen Gemeinde Stutensee sein. Lässt sich zum Zeitpunkt der ersten Vorstandssitzung eine solche Person nicht finden, so ruht die Wahl des Amtes der/des Ehrenvorsitzenden bis zur nächsten Vorstandsneuwahl, es sei denn, es gehen anlässlich einer folgenden Mitgliederversammlung zwischenzeitlich satzungsgemäße Vorschläge zur Besetzung dieses Ehrenamtes ein.

§ 7

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsverteilung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch seine zwei Vorsitzenden nach § 6 b) und c) vertreten, wobei jeweils ein Vorsitzender alleinvertretungsberechtigt ist.

Für Belastungen über € fünfhundert sind die beiden Vorsitzenden nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand tritt in regelmäßigen Abständen zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder nach §6 b) bis e) anwesend sind. Die Einberufung einer Vorstandssitzung hat im Einvernehmen mit allen Vorstandsmitgliedern zu erfolgen.

4. Mitgliederversammlung

§ 8

Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung nach § 13 erfolgt durch den Gesamtvorstand [§ 6 b) bis d)], unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die schriftliche Einladung der einzelnen Mitglieder muss 10 Tage vor der Versammlung abgesandt werden. Zusätzliche Tagesordnungspunkte, über die außerdem in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Zu solchen Tagesordnungspunkten können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn diese Punkte mit zwei/drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder zugelassen werden.

§ 9

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder eine solche fordert oder wenn die Vereinsinteressen es erfordern.

§10

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes, das in der Einladung genannt wird.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12

Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung bezweckt, ist eine Zweidrittel- Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich und die Zustimmung des Vorstandes nach § 6 b - d.

§13

Das Geschäftsjahr des Vereines geht zusammen mit dem Kalenderjahr. Nach Ablauf eines Kalenderjahres ist regelmäßig eine Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser hat der Vorstand vorzulegen:

Arbeitsbericht, Rechnungsabschluss des vergangenen Geschäftsjahres und, soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, Voranschlag für das kommende Geschäftsjahr.

Über die Entlastung des Vorstandes hat die Mitgliederversammlung Beschluss zu fassen. Aus der Mitgliedschaft werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt, welche über die Prüfung des Rechnungsabschlusses und der Kassenführung berichten.

§14

Der amtierende Vorstand bleibt im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

§15

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel - Mehrheit der anwesenden Mitglieder und mit einstimmiger Zustimmung des Gesamtvorstandes [§ 6 a) bis e)] beschlossen werden.

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen soll den Jugendeinrichtungen Schloss Stutensee gGmbH mit der Auflage zufallen, dass es nur für einen im Sinne der Vereinsziele liegenden gemeinnützigen Zweck im Bereich der Schloss-Schule Stutensee verwendet werden darf.